

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.**

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Abdruck**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)	67433 Neustadt a.d.W.,
Rheinpfalz	09.11.2012
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde	Konrad-Adenauer-Str. 35
Abt.: Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung	Telefon: 06321/671-0
<b>Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld</b>	Telefax: 06321/671-1250
Aktenzeichen: 41041-HA8.1.	Internet: www.dlr.rlp.de

## **Flurbereinigung Neustadt-Diedesfeld**

### **Vorläufige Anordnung**

gemäß § 36 *Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

### **I. Anordnung**

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 26.11.2012 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um folgende in dem gemäß § 41 Abs. 1 und 3 FlurbG am 10.09.2012 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen:  
  
Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Neustadt-Diedesfeld wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.

### **II. Entschädigung**

Eine Entschädigung für die beanspruchten Grundstücksflächen richtet sich nach den Vorschriften des § 36 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 51 FlurbG.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## IV. Hinweise

1. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten wurden durch die Aufbaugemeinschaft gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen unmittelbar nach der Traubenlese, spätestens bis zum 24.11.2012 von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.
2. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort ein Monat bei der
  - **Stadtverwaltung Neustadt, Stadthaus IV, Abteilung Umwelt und Landwirtschaft, Hindenburgstraße 9 a, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 39**
 während der allgemeinen Dienstzeit sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft,
  - **Herrn Karl Ullrich Kreuzstraße 44, 67434 Neustadt-Diedesfeld**
 und beim
  - **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) - Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 8**
 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren Neustadt/Diedesfeld wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 01.12.1980 angeordnet. Von diesem Flurbereinigungsverfahren wurden die Verfahren NW-Diedesfeld I bis NW-Diedesfeld VII abgetrennt und als eigenständige Verfahren durchgeführt. Das verbleibende Flurbereinigungsgebiet wurde mit Änderungsbeschluss vom 02.11.2010 des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Rheinpfalz letztmals geändert. Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 10.09.2012 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist seit dem 19.10.2012 unanfechtbar.

Der Vorstand wurde am 21.09.2012 über die vorgesehenen Regelungen informiert.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

## 2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Im Auftrag

gez. Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/671-1101
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung	Holm Freiermuth	Tel. 06321 671-1115
Sachgebietsleiter Verwaltung	Hans Hafner	Tel. 06321 671-1202